

Factsheet Sonderausgaben

 **Das wichtigste im Überblick**

Als Sonderausgaben sind die in § 18 EstG taxativ aufgezählten Ausgaben bei der Ermittlung des Einkommens abzuziehen, soweit sie nicht **Betriebsausgaben** oder Werbungskosten darstellen. Das Sonderausgabenpauschale (§ 18 Abs 2 EstG) war letztmalig bei der Veranlagung für 2020 zu berücksichtigen.

 **Art der Sonderausgaben**

 **Höchstbetrag**

Renten und dauernde Lasten (§ 18 Abs 1 Z 1 EstG)	Unbegrenzt Einmalprämie kann auf Antrag auf zehn Jahre verteilt werden
Kirchenbeiträge (§ 18 Abs 1 Z 5 EstG)	400 €.
Zuwendungen zu Forschungsaufgaben und an Museen Spenden für humanitäre, mildtätige Zwecke, Entwicklungshilfe und Katastrophenhilfe Spenden an Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen, Tierheime und freiwillige Feuerwehren (§ 18 Abs 1 Z 7 EstG) Zuwendungen zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung oder an eine damit vergleichbare Vermögensmasse (Stiftung), die als begünstigte Rechtsträger anerkannt sind (§ 18 Abs 1 Z 8 EstG) Im Kalenderjahr der jeweiligen Zuwendung 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte, insgesamt höchstens 500.000,00 € im Kalenderjahr und den vier folgenden Kalenderjahren (verlängert auf Zahlungen vor dem 1.1.2022) Freigebigte Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung sowie an deren Substiftungen zur Förderung ihrer Tätigkeiten oder zum Zweck der ertragsbringenden Vermögensausstattung (§ 18 Abs 1 Z 9 EstG) Soweit diese zusammen mit Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte nicht übersteigen	10 % der Einkünfte des laufenden Jahres.
Steuerberatungskosten	Unbegrenzt.
Im ÖkoStRefG 2022 sind folgende Sonderausgaben vorgesehen: a) Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden b) Ausgaben für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems	Förderung des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes. Die Ausgaben anzüglich ausbezahlter Förderungen aus öffentlichen Mitteln übersteigen den Betrag a) für die thermische Sanierung von Gebäuden von 4.000,00 €. b) für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems den Betrag von 2.000,00 €. Ausgaben gemäß lit. A und lit. B sind im Jahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Kalenderjahren durch einen Pauschbetrag zu berücksichtigen. Dieser beträgt – für thermische Sanierung von Gebäuden 800 € jährlich und – für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems 400 € jährlich. Wird innerhalb dieser fünf Jahre eine weitere Förderung für derartige Maßnahmen ausbezahlt, verlängert sich der Zeitraum auf zehn Jahre. Für die Berücksichtigung ist eine Datenübermittlung durch die Förderstelle vorgesehen, so dass kein weiterer Antrag erforderlich ist, sondern diese Sonderausgaben automatisiert berücksichtigt werden.

Kontaktieren Sie gerne unser Beraterteam für ein persönliches Beratungsgespräch!
KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH, Klingerstraße 9, 2353 Guntramsdorf
telefonisch sind wir erreichbar unter: +43 (0) 2236 50 62 20 oder **per E-Mail** unter: office@kps-partner.at